



# *Corona Rettungsschirm 2022*

## *Leitfaden zur Beantragung zum*

### *30.09.2022*



Nahverkehrsgesellschaft  
Baden-Württemberg mbH 

NVBW, 31.07.2022



# Rückblick: In 2022 gab es zwei (Kurz)-Antragsverfahren zur Liquiditätssicherung



- (1) Antrag auf Ausgleich der Mindereinnahmen durch die Einführung des 9-Euro-Tickets
  - Schadenszeitraum: Juni – August 2022
  - Antragseingang beim Land bis 16.05.2022
  - Bewilligungsbescheide und Zahlungsfluss erfolgten im Juni 2022
  - Deutschlandtarif war nicht Bestandteil der Beantragung
- (2) Antrag auf Ausgleich der Mindereinnahmen durch Corona-Pandemie (ohne 9-Euro-Ticket)
  - Schadenszeitraum: Januar – August 2022
  - Antragseingang beim Land bis 15.07.2022
  - Deutschlandtarif war Bestandteil des Antragverfahrens
  - Neu: Die Verbände können durch entsprechende Autorisierung im AT-Antrag (wie beim 9-Euro-Antrag) die Gelder direkt an die VUs weiterleiten (ohne AT) → [Diese Möglichkeit besteht auch im Antrag zum 30.09.2022](#)





# Grundsätzliches zur Beantragung zum 30.09.2022

## A) Allgemein

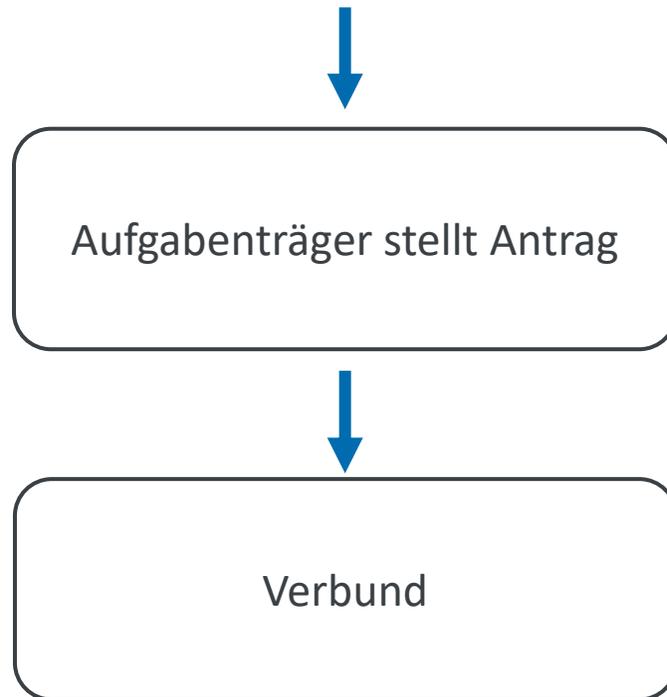
- Die Richtlinie Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2022 ist materiell und formal aus der Richtlinie 2021 weiterentwickelt worden.
- Die aktuelle Richtlinie sieht einen Ausgleich in Höhe von bis zu 100% des Schadens für die Monate Januar bis Dezember 2022 vor.

## Verfahren/Fristen:

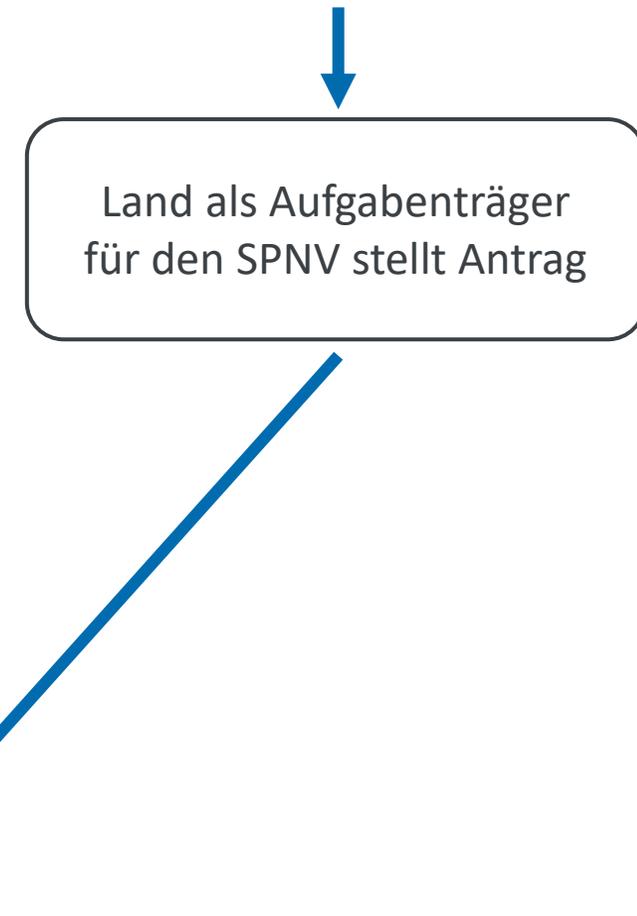
- Im Antrag sind alle Schadensarten und Einsparungen nach den Vorgaben der Richtlinie anzugeben. Einsparungen (inwieweit anzugeben) richten sich im wesentlichen nach der Betriebsleistung 2019.
- Die Frist zur Einreichung der Anträge bei den Verbänden ist mit der jeweiligen Verbundorganisation abzustimmen
- Frist zur Abgabe der Sammelanträge der Verbände beim Land: 30. September 2022 - digitale Form
- Die Anträge werden wie bisher über ein File-Sharing-Tool an das Land übertragen. Die Verbände werden hierzu noch rechtzeitig informiert (Verfahren, Ansprechpartner, usw.)

# Das Antragsverfahren generell

## ÖPNV und SPNV als lokaler AT



## SPNV mit Land als AT



# Grundsätzliches zur Beantragung zum 30.09.2022



## B) Aufteilung der Schäden nach dem 9-Euro-Ticket und aus der Corona-Pandemie

Es muss ersichtlich sein, welche Schäden auf das 9-Euro-Ticket zurückzuführen sind (9-EuroTicket-Schäden werden vollständig vom Bund finanziert).

Hierzu ist in der Berechnungsvorschrift (Anhang 1 zu Anlage 3) der Schaden aus dem 9-Euro-Ticket nachrichtlich einzutragen.

Auszug aus der Berechnungsvorschrift (Anhang 1 zu Anlage 3)

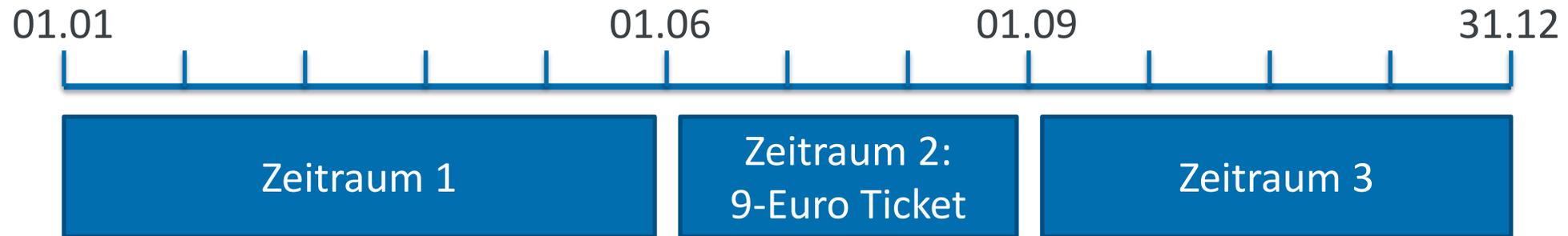
Mindereinnahmen Januar bis Dezember 2022 Antragsteller	Anteil Schaden (ohne USt.)	Anteil Schaden (ohne Ust.) in BaWü
VU 1		
VU 2		
VU 3		
AT 1		
<b>Summe</b>	- €	- €
<b>Nachrichtlich: Schaden aus dem 9-Euro-Ticket</b>	- €	- €

Die Berechnungsmethodik ist in Ziffer 5.4.1.1 bzw. 5.4.2.2 (Ziffer 5.4.2.2 referenziert auf 5.4.1.1) der Richtlinien für Corona-Billigungsleistungen ÖPNV 2022 definiert.

Hierbei wird auch beschrieben, dass die Zeiträume in drei Phasen aufzuteilen sind (Januar – Mai  
Juni – August / September – Dezember)

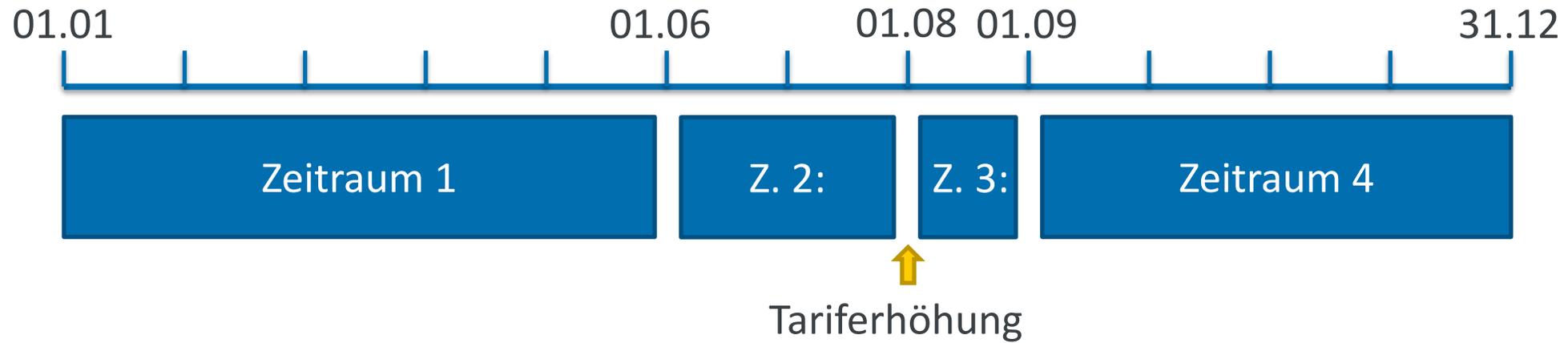
# Drei Zeiträume in der Berechnungsvorschrift

## Beispiele:



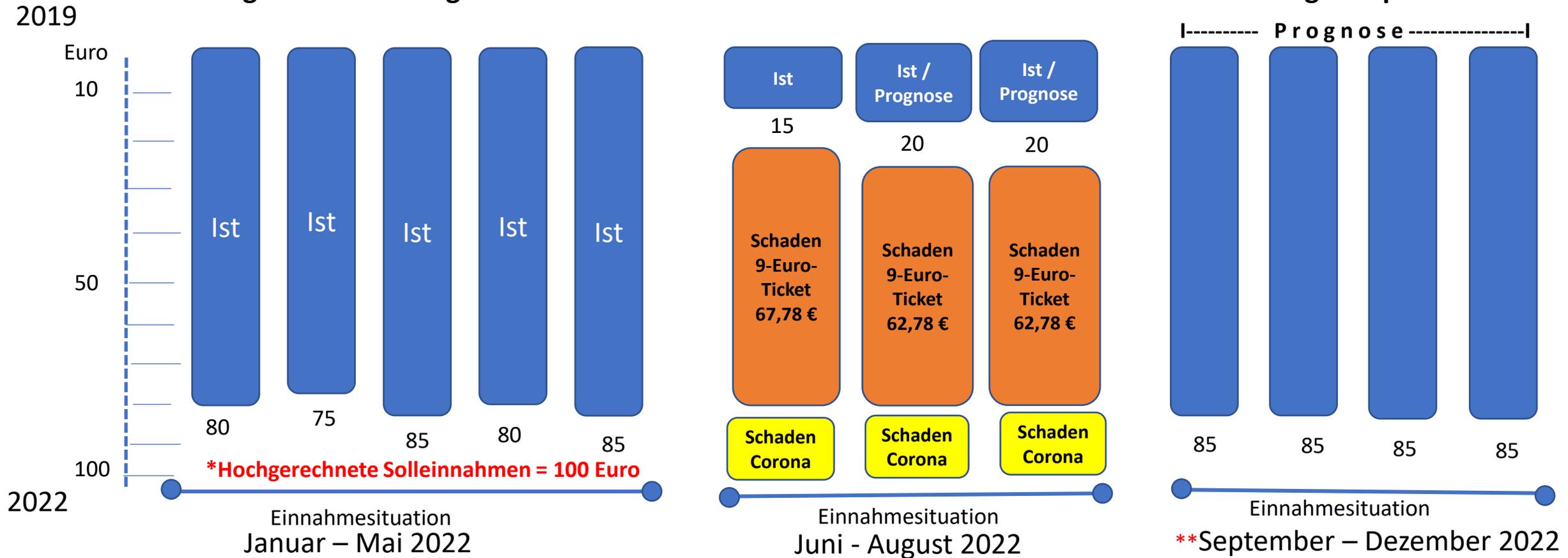
Grundsätzlich werden in der Berechnungsvorschrift drei Zeiträume dargestellt.

# Vier Zeiträume in der Berechnungsvorschrift aufgrund einer unterjährigen Tarifierhöhung. Beispiel:



Vier Zeiträume werden in der Berechnungsvorschrift dargestellt, wenn eine unterjährige Tarifierhöhung erfolgt. Beispielsweise eine Tarifierhöhung am 01.08.

# Antrag AT: Berechnung Verbund-Mindereinnahmen Corona und 9 Euro-Ticket - Berechnungsbeispiel



Durchschnittliche Ist-Einnahmen Januar – Mai:  $80 + 75 + 85 + 80 + 85 = 405 \rightarrow 405 / 5 \text{ Monate} = 81 \text{ Euro/Monat}$

Durchschnittliche prognostizierte-Einnahmen September – Dezember: 85 Euro/Monat

I  $\rightarrow 81 \text{ Euro} \times 5 \text{ Monate} + 85 \text{ Euro} \times 4 \text{ Monate} = 745 \text{ Euro} \rightarrow 745 / 9 \text{ Monate} = 82,78 \text{ Euro/Monat}$

I  $\rightarrow$  **Durchschnittlicher Corona-Schaden: 100 Euro – 82,78 Euro = 17,22 Euro / Monat**

\* Zur Vereinfachung wurden die hochgerechneten Soll-Einnahmen für jeden Monat gleich mit 100 Euro angesetzt

\*\* Zur Vereinfachung wurden für jeden Monat 85 Euro prognostiziert

# Isolierter Schadensausgleich 9-Euro-Ticket

## Wann ist ein isolierter Antrag auf Schadensausgleich möglich / notwendig?

- EVU / VU hat in 2022 keinen Schaden aus Corona (bzw. Mehrerlöse ggü. 2019)  
I → Schaden ausschließlich durch Einführung des 9-Euro-Tickets
- **Der Schaden ist in keinem AT-Antrag enthalten!!**  
und / oder
- VU hat Schaden aus Berufsverkehr gem. § 43 PBefG (ausschließlich 9-Euro-Ticket) → **auch hier gilt: Der Schaden ist in keinem AT-Antrag enthalten!**
- Schadenszeitraum Juni bis August 2022
- Diese Form der Beantragung ist ausschließlich EVU/VU vorbehalten!
- Es ist eine Vollmacht zwischen VU und Verbund notwendig

**EVU / VU stellt Antrag** für Schaden aus 9-Euro-Ticket für Zeitraum Juni – August 2022

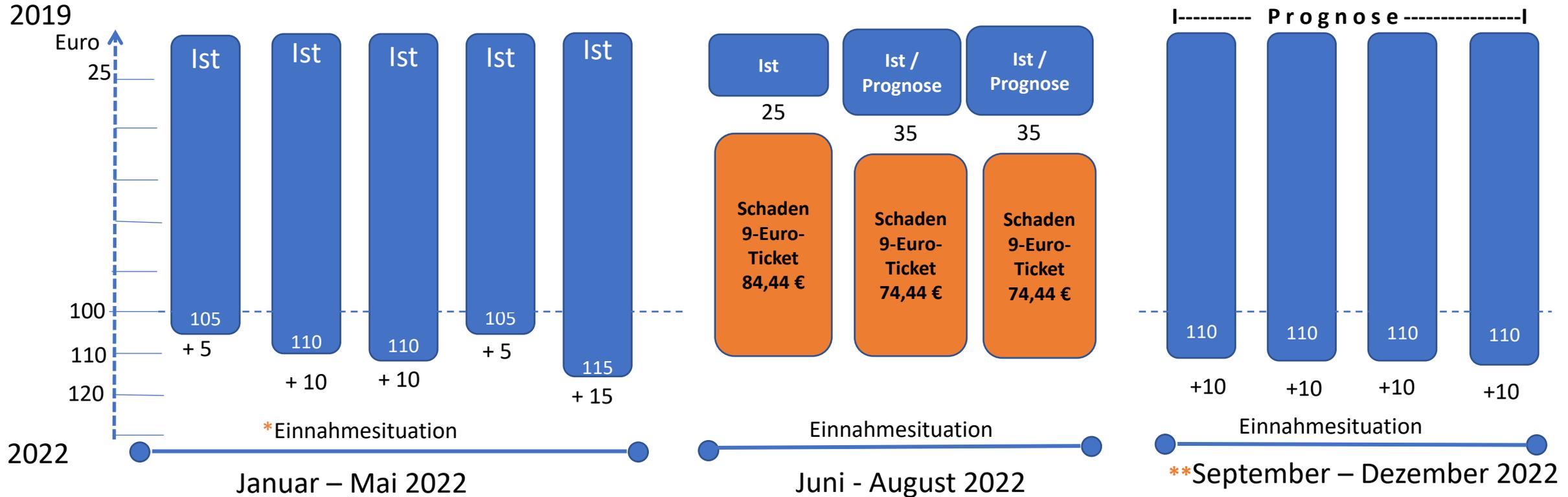
Es können Schäden aus allen Tarifen (einschließlich Deutschlandtarif) angemeldet werden)

Sammelstelle ist (wie beim Aufgabenträger) der jeweilige Verkehrsverbund

Für Schäden aus Berufsverkehr gem. § 43 PBefG gilt nachfolgende Folie zu beachten

# Antrag EVU / VU: Isolierter Schadensausgleich zum 9 Euro-Ticket - Berechnungsbeispiel

Ausgangslage: Das EVU/VU hat in 2022 (ohne Berücksichtigung 9-Euro-Ticket) höhere Einnahmen als im Corona-Basisjahr 2019



Durchschnittliche Mehr-Einnahmen Januar – Mai:  $5 + 10 + 10 + 5 + 15 = 45 \rightarrow 45/5 \text{ Monate} = 9 \text{ Euro/Monat}$

Durchschnittliche prognostizierte Mehr-Einnahmen September – Dezember:  $10 \text{ Euro/Monat}$

$\rightarrow 9 \text{ Euro} \times 5 \text{ Monate} + 10 \text{ Euro} \times 4 \text{ Monate} = 85 \text{ Euro} \rightarrow 85/9 \text{ Monate} = \mathbf{9,44 \text{ Euro/Monat} = \text{Basis}}$

**I**  $\rightarrow$  Schaden aus 9-Euro-Ticket für Juni:  $109,44 \text{ Euro} - 25 \text{ Euro} = 84,44 \text{ Euro}$

**I**  $\rightarrow$  Schaden aus 9-Euro-Ticket für Juli und August:  $109,44 \text{ Euro} - 35 \text{ Euro} = 74,44 \text{ Euro}$

*\*/\*\* Vereinfachte Darstellung (analog Antrag AT)*

## Antrag auf Mindereinnahmen aus Berufsverkehr gem. § 43 PGefG aus dem 9-Euro-Ticket

- Schäden aus § 43-Berufsverkehr durch Mindereinnahmen des temporär eingeführten 9-Euro-Tickets können nur über den individuellen VU-Antrag geltend gemacht werden (nicht über AT).
- Auch im Berufsverkehr gem. § 43 PBefG dürfen nur Schäden aus dem 9-Euro-Ticket im Zeitraum Juni – August beantragt werden → **Keine Schäden aus der Corona-Pandemie**
- Die entsprechenden Mindereinnahmen sind in Ziff. 3.1 / 3.2 gesondert aufzuführen
- Für die Ermittlung der Mindereinnahmen sind die VUs eigenständig verantwortlich und nachweispflichtig (Testat)
- Eine Doppelbeantragung (zusätzlich über den AT) muss ausgeschlossen sein  
**!→ Der Schaden ist in keinem AT-Antrag enthalten!**

## Schaden aus dem Deutschlandtarif

Der Deutschlandtarif wird charakterlich wie ein Verbundtarif behandelt (analog des BB DB bis 2021)  
Es ist somit (über AT) ein eigenständiger Antrag zu stellen.

**VVS**

Für den Deutschlandtarif dient der Verbund VVS als Sammelantragsteller (Ausnahme VRN)

Land /  
Bewilligungsbehörde

NVBW

Bei SPNV-Verkehre mit AT Land BW erfolgt die Übermittlung direkt vom VU an die NVBW

## Vertriebsprovision

Vertriebsprovision / Endkundenkommunikation 9-Euro-Ticket	Anzahl Tickets	Provision je Kategorie in Euro
Kategorie 1: Euro 1,55		
Kategorie 2: Euro 0,60		
Kategorie 3: Euro 0,30		
Summe Tickets / Vertriebsprovision:		
Kategorie 4:		
Endkundenkommunikation: Euro 0,10		
Gesamt: Vertriebsprovision + Aufwendungen für Endkundenkommunikation (G1)		





***Für alle in Bewegung.***